

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1941

259 (19.9.1941)

Aus der Hardt

Z. Reurent. (Großversammlung.) Samstag, 20. September, abends 8 Uhr, findet im Lammfahl eine Großversammlung statt. Es spricht Gauverwalter Pa. Schabbe über das Thema: „Hitler rettet Europa“ für sämtliche Mitglieder der Partei und ihrer Gliederungen. Wichtige für die Formationen, ist die Teilnahme Pflicht. Die gesamte übrige Bevölkerung ist eineladen.

Z. Reurent. (Schuhmarktstraße 11.) Am Mittwoch, 17. September, wurde die Lammfahle für Schuhe eröffnet. Rünftigkeit wird jeden Mittwoch, von 5-8 Uhr abends, geöffnet sein im Rathaus, Zimmer 9. 8. Stad, noch auf erhaltene Kinderstühle gegen ebenfalls von anderer Größe einzutauschen.

G. Mankeloch. (Definitive Versammlung.) Am Samstag, 20. September, findet im Gasthaus „zum Lamm“ abends um 20 Uhr, eine öffentliche Parteiverammlung statt. In dieser Volkskundgebung hören wir das Thema: „Hitler rettet Europa“. Sämtliche Gliederungen der Partei, sowie die Frauenhaft haben vollständig an dieser Kundgebung teilzunehmen; Uniformträger in Uniform. Der Ortsgruppenleiter Nagel richtet ganz besonders an die Landwirte die Bitte, recht zahlreich an dieser Kundgebung teilzunehmen. Alle Teilnehmer werden gebeten, Punkt 20 Uhr ihre Plätze eingenommen zu haben, damit die Kundgebung rechtzeitig beendet werden kann.

G. Mankeloch. (Vom Fußball.) Der Fußballverein Mankeloch empfängt am kommenden Sonntag auf dem Plage im Hardtwald zum ersten Verbandsspiel die starke Mannschaft des Fußballklub 1921 Karlsruhe.

H. Späth. (Großkundgebung der Ortsgruppe.) Am Rahmen der Propagandaaktion „Hitler rettet Europa“ spricht am kommenden Samstag, 20. September, um 20.30 Uhr, in der „Mose“ hier in einer Großkundgebung der Ortsgruppe Späth Pa. Wehbecher aus Karlsruhe. An dieser Kundgebung nehmen die Parteigliederungen, Parteioffiziere und die Mitglieder der Ortsgruppe teil. Von den anwesenden Mitgliedern wird erwartet, daß sie sich an der Kundgebung beteiligen. Wenn gerade in diesen Tagen die Herzen von Millionen Menschen bei unseren heldenmütigen Soldaten im Osten weilen, wollen wir auch in der Heimat uns ihrer Würde erweisen und unseren Dank durch eine achtsame Teilnahme an der Großkundgebung bezeugen. Kein Volksgenosse darf deshalb bei dieser Kundgebung fehlen.

er. Vieboldsheim. (Aus der NS-Frauenhaft.) Am Sonntag, den 14. September, fand im Saale der Brauerei Kriemhild ein Gemeindefest der NS-Frauenhaft statt. Eine erfreuliche Zahl Frauen und Mädchen sowie Vertreter der Partei und der NS-Frauenhaft nahmen an der Veranstaltung teil. Die Leiterin der NS-Frauenhaft, Frau Luise Roth, begrüßte zur großen Freude aller Anwesenden Pa. Albert Roth, MdL, der als Redner über das Thema „Mutter und Kind“ sprach. Au Beginn forderte er die Anwesenden auf, in Ehrfurcht der toten Helden zu gedenken. In feierlicher Weise umris er die große, außerordentliche Zeit, in der wir leben und brachte zum Ausdruck, daß diese Zeit auch außerordentliche Menschen verlangt, die höchsten Leistungen und nie versagen, wo immer sie auch stehen mögen, ob vor dem Feind oder hinter dem Flut. Denn Flut und Schwert gehen Hand in Hand. Nur die Nation wird stehen, die das beste Schwert und den besten Flut hat. Er schloß seine Rede mit dem Hinweis auf die Aufgaben der Frauen, die die Nation zu erhalten und zu führen haben. Die Teilnehmerinnen der NS-Frauenhaft, die die Trägerinnen des deutschen Blutes sind und der Sippe. Mit von Herzen kommenden und aufrichtigen Worten sprach er über den Selbstentwurf des deutschen Volkes, der für die Erhaltung des arischen Volkstums kämpft. Zum Schluß richtete Pa. Albert Roth einen Appell an alle Frauen und Mädchen, sich den Nationalsozialismus als einer der besten

Gelegenheit zu machen, um daraus die Kraft zu schöpfen, weiter zu arbeiten und auszuhalten bis zum Endziele. Weiter allen aber fleht er die heilige Glaube an unseren großen Führer und seine einigste Idee. Ehrlichkeit und inneres Mitleiden spiegelte sich auf den Gesichtern der Zuhörer wider. Pa. Albert Roth, MdL, erntete reichen und dankbaren Beifall für seine Ausführungen. Die Feier war umrahmt von Gedichtvorträgen und Liedern der NS-Frauenhaft. Abschließend sprach die Frauenhaftsführerin im Namen aller Anwesenden dem Redner ihren Dank aus.

M.S. Bruchhausen. (Verschiedenes.) Der Fußballverein „Allemannia“ beschloß in einer Versammlung die Spielstätte wieder aufzunehmen. — Die Mithrasgesellschaft verabschiedete in einer Vorstandssitzung die Arbeiten für das nächste Jahr. Nach Genehmigung der Pläne soll die Arbeit sofort aufgenommen werden. — Am Samstagabend, 8. September, fand im Gasthaus „zum Lamm“ eine Großkundgebung statt. Pa. Maier aus Offenburg sprach zum Thema „Hitler rettet Europa“.

S. Reuburgweier. (Volkskundgebung.) Am Samstag, den 20. September, 20.15 Uhr, findet im Karlsruher eine große Volkskundgebung statt. Der Abend verspricht interessant und lehrreich zu werden durch das von einem bekannten Redner zu behandelnde Thema: „Hitler rettet Europa“. Jeder Volksgenosse gewinnt dadurch einen Einblick in das heutige Geschehen, um was es geht und wie wir vor der bolschewistischen Gefahr gerettet werden. Für alle Volksgenossen, die hiermit heral, eingeladen sind, ist der Eintritt frei.

M. Eitlingen. (Über das Thema: „Hitler rettet Europa“) spricht am Samstagabend 20.15 Uhr in der Stadthalle Pa. Kreisleiter W. B. Die uniformierten Politischen Leiter der Ortsgruppe Eitlingen-Bezirk nebst den Parteigliederungen treten, wie bereits bekannt gemacht, um 19.15 Uhr im Schlosshof an. Von dort aus marschieren sie vor die Schillerstraße, um sich den Politischen Leitern und NS-Gliedern der Ortsgruppe Eitlingen-Bezirk anzuschließen.

In der Gesellschaft für Spinnerserei und Weberei Eitlingen konnte wiederum ein Gefolgschaftsmitglied auf 40jährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit zurückzuführen. Wilhelm Schandl aus Langensteinhau. Wilhelm Schandl aus Langensteinhau trat im September 1901 in die Dienste des Werkes. 30 Jahre arbeitete er am Webstuhl, 10 Jahre als Säukamerale. Der Betriebsführer ehrte den Jubililar durch Ueberreichung eines Diploms und einer Geldgabe. Ebenfalls wurde ihm das Diplom der Deutschen Arbeitsfront ausgeschrieben. Der Arbeitsplan war festlich geschildert.

Der Vereinsführer des Vereins der Reichsleute bittet die Mitglieder, die für die Ostausstellung bestimmten Trauben am Samstagmorgen im Gasthaus „zum Engel“ abzugeben. Es wird rege Beteiligung und zahlreicher Besuch der Ostausstellung erwartet. Auf die Ausstellung selbst machen wir auch heute nochmals aufmerksam.

Den Heldentod starb Unteroffizier Günter Sage in einem Panzerjägerregiment. Sage war erste Kurze Zeit in Eitlingen verheiratet.

M. Eitlingen. Die Stadt Eitlingen hat auch in diesem Jahre wieder einen Wettbewerb für Kinder- und Volksschule abgehalten, an dem sich die Bevölkerung Eitlingens trotz der Kriegsverhältnisse zahlreich beteiligte. Die kürzlich erfolgte Bewertung des Wettbewerbes ergab 10 erste, 20 zweite und 27 dritte Preise. Die mit Preisen Ausgezeichneten erhielten wie in früheren Jahren wieder Gutscheine, und zwar für einen 1. Preis im Werte von 10.— RM., für einen 2. Preis im Werte von 5.— RM., für einen 3. Preis im Werte von 3.— RM., für welche bei den hiesigen Gärtnereien Blüthen- und Blumenpflanzen besorgen werden können. Allen denjenigen, die zur Verfeinerung und Belebung unseres Stadtbildes durch Schmückung ihrer Häuser und Balkone beigetragen haben, sei auch an dieser Stelle gedankt.

E. Valsenbach. Der Kaninchenzüchterverein hier in Eitlingen hat am Sonntagmorgen im Gasthaus „zum Engel“ eine Zusammenkunft abgehalten. Nach Verlesung des Protokolls gab der Vorsitzende des Vereins, Joh. Dohs, einige Rundschreiben der Reichs- und Landesfachgruppe bekannt. Des weiteren galt die Aufmerksamkeit der Vorbereitung einer am 9. 11. stattfindenden Kaninchenausstellung. Meldebücher hierfür ist der 18. 10. Außerdem gab der Vorsitzende den Mitgliedern Kenntnis von einer Kreisfachgruppenausstellung für Kaninchen, die im Februar 1942 in Eitlingen stattfinden wird. Zum Schluß wurden noch einige Züchterangelegenheiten erörtert, die für die einzelnen Züchter von großer Wichtigkeit waren.

E. Valsenbach. (Sport in der HJ.) Um ihre fußballtechnischen Kräfte zu messen, lieferten sich am Samstagmorgen auf dem Plage des FC. die Kern-HJ. sowie die Marine-HJ. einen Vergleichskampf. Wider Erwarten lieferte die Mannschaft der Marine-HJ. ein besseres Spiel, während die Kern-HJ. ein sehr fehlerhaftes Spiel zeigte. Immer lag der Sturm der Kern-HJ. vor dem Tor ihres Gegners, wo

Weingarten meldet

li. Weingarten. Das neue Filmprogramm am des hiesigen Lichtspieltheaters bringt in dieser Woche den Terra-Film: „Unser kleiner Junge“. Es ist ein Film aus dem Leben, wie wir wirklich sind, doch der Ernst der Wirklichkeit wird immer wieder von heiteren Zwischenfällen abgelöst. Der Vater des Kindes, ein ehemaliger Marineoffizier, ist durch eine Verletzung aus dem aktiven Dienst ausgeschieden, die er dem Wasser gezogen werden, und die lieben Arbeitskameraden, die an dem Junit zwischen dem beiden jugend sind, strengen sich nun mächtig an, die Sache wieder gutzumachen. Gleich mehrere „Väter“ rüden mit ihren Erziehungsgrundsätzen an, weil man ja eine junge Mutter mit ihrem kleinen Jungen nicht so allein in der Welt lassen kann. Gütlicherweise gibt es auch Schritte, die der Wind heimwärts treibt, und so landet der irrende Seemann endlich im Hafen der Liebe. Der kleine Junge erweist aber auch unser Herd. Er ist am Ende des Films wirklich unser kleiner Junge. — Im Programm am die neue Wochenschau mit wackeren Bilderberichten von den gewaltigen Schlachten im Osten. — Am Sonntagmorgen 21. September, nachmittags 2.30 Uhr, findet im Rathaus (Würgerstraße) eine Versammlung der Tabakpflanzer und samlischer Bauern statt. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist das Erscheinen aller Bauern und Landwirte Pflicht. Die Mitarbeiter des Ortsbauernvereins haben eine halbe Stunde früher zu erscheinen.

li. Weingarten. Am nächsten Sonntag, 21. September, nachmittags 2.30 Uhr, findet im Rathaus (Würgerstraße) eine Versammlung der Tabakpflanzer und samlischer Bauern statt. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist das Erscheinen aller Bauern und Landwirte Pflicht. Die Mitarbeiter des Ortsbauernvereins haben eine halbe Stunde früher zu erscheinen.

O. Wöllersbach. (Wesprechung der Ortsgruppe.) Am kommenden Samstag, den 20. September, abends, findet im Lammfahl eine öffentliche Kundgebung statt, wobei ein auswärtiger Redner über das Thema „Der Führer rettet Europa“ sprechen wird. Die gesamte Einwohnerhaft wird hierdurch auf die Veranstaltung hingewiesen und zu zahlreichem Besuch aufgefordert. Insbesondere auch die Frauen sind freundlich zum Besuch der Versammlung eingeladen. Es dürfte wohl keinen Volksgenossen geben, der nicht, wo Deutschland, die europäische Jugend zum Kampfe gegen den bolschewistischen Weltunfrieden angeregt ist, sich den politischen Geschehnissen unterwerfen zeigt.

O. Wöllersbach. (Wesprechung der Ortsgruppe.) Am kommenden Samstag, den 20. September, abends, findet im Lammfahl eine öffentliche Kundgebung statt, wobei ein auswärtiger Redner über das Thema „Der Führer rettet Europa“ sprechen wird. Die gesamte Einwohnerhaft wird hierdurch auf die Veranstaltung hingewiesen und zu zahlreichem Besuch aufgefordert. Insbesondere auch die Frauen sind freundlich zum Besuch der Versammlung eingeladen. Es dürfte wohl keinen Volksgenossen geben, der nicht, wo Deutschland, die europäische Jugend zum Kampfe gegen den bolschewistischen Weltunfrieden angeregt ist, sich den politischen Geschehnissen unterwerfen zeigt.

Pforzheimer Stadtnachrichten

Kulturarbeit der Hitler-Jugend. Die Hitler-Jugend eröffnet dieses Jahr einen über den Zeitertrag hinausreichenden Veranstaltungszug, der im Reich einseitig gehalten ist und den Jungen und Mädchen Gelegenheit bietet, am Kulturleben des deutschen Volkes lebhaften Anteil zu nehmen. Die Reichsjugendführung hat damit eine Volkserziehung geschaffen, die es der Jugend ermöglicht, zu leicht erwerblichen Preisen nicht nur Theater und Filme, sondern auch andere Musik- und Kunstveranstaltungen zu besuchen, wie zum Beispiel Dichterlesungen, Konzerte, Vorträge, Aufführungen usw. Die Hitler-Jugend nimmt so engeren Anteil am Volksbildungswert der NSB. „Kraft durch Freude“. Voraussetzungen sind im Veranstaltungszug als Erfüllung „Maria Stuart“ aufgeführt, dann „Katte“ von Hermann Burte, „Der Mutterbauer“ von A. Hinrichs, „Der fliegende Holländer“ von A. Wagner, „Schneider Wibbel“ von Max Vogler, „Dichter und Bauer“ von Franz von Suppé. Die Teilnehmer des Veranstaltungszuges haben auch Gelegenheit, mit ihrem Auswärtigen Aufstellungen in anderen Städten gegen sehr geringes Entgelt zu besuchen.

Regier Sportbetrieb hat sein Ziel in den deutschen Jugendmeisterschaften im Schwimmen in Breslau, nachdem auch zwei Pforzheimer Jungen teil, von denen der eine, Hans Frank, in der 4 mal 100-Meter-Kraulstaffel die deutsche Jugendmeisterschaft mitgewinnen half. Beide Teilnehmer aus Pforzheim sind bewährte Mitglieder des SSG. Sparta. — Bei den Übungen zur Deutschen Kriegs-Vereinsmeisterschaft am Sonntag auf dem Württembergtrakt traten Männer und Frauen des Sportklub und des Turnvereins 1934 an. Der Sportklub erreichte die höchste Punktzahl. Die Preisleistungen zeigten Edmund Hees und J. K. L. M. B. G. in je zwei Weisbewerben, ferner H. Schmitt, Hufnagel, Bauer. Von den Frauen traten hervor Frieda Maier und J. K. L. M. B. G. im Hochball hielt das Fährlein 15 des Hitler-Jugendbundes 172 seinen jährlichen Sommergelderlauf ab mit Schieken, Keulenwerfen und anderen Übungen, die auf gute durchgeführte Gemeindefestleistungen abzielten.

Ein Vortrag der NS-Ausbilder der Stadtdarstellung, die den Dienst der Wehrmachtlichen leisten, fand zusammen mit den Inhabern von NS-Wehrabteilungen, Prüf- und Lehrschleichen statt. Besonders Augenmerk wurde auf den Geländedienst gerichtet mit seinen verschiedenen Anforderungen. Auch die charakteristische und weltanschauliche Situation ist wichtig für den Wehrmachtsdienst, wie die

theoretische Wehrschulung und funder Achtung bei der Auszubildung. Ein abschließend den Vortrag, bei dem Oberleutnant Beder, der Führer der Stadtdarstellung, die Leistungen der Stadtdarstellung lobte.

In den Filmtheatern. Das Kreisamt, Kreisstelle Film, empfiehlt den Mitgliedern der NS-Gruppe die besten Leistungen der Stadtdarstellung.

Ein Polizeibeamter feiergeprungen hängensollte Schuß eines Polizeibeamten auf einem fliehenden Verhafteten auf dem öffentlichen Unfallsfeld in einer Gasse. Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Flucht des Täters führte ihn in seiner Verurteilung. In der später auf der zweiten noch erfolgte er in der Dunkelheit des Nachmittags durch ein wertvolles Verbrechen. Der Staatsanwalt behauptet die Handlung durch die Strafkammer. Das Landesgericht verfügte das Hauptverbrechen sei ein Verstoß gegen die Ordnung, das zwei junge Mädchen, die er an Raubüberfällen beteiligt war, nicht straflos ließ. Die sofortige Fl

